

Wo altes Handwerk zu Hause ist

Informationen zur Ausgleichsabgabe:

Unternehmen ab einer Betriebsgröße von 20 Mitarbeitenden, die nicht die gesetzlich vorgeschriebene Zahl an schwerbehinderten Menschen (5 Prozent) beschäftigen, müssen in Deutschland eine Ausgleichsabgabe an das zuständige Integrationsamt entrichten.

Angenommen, Ihr Unternehmen beschäftigt 60 Mitarbeitende, dann müssten 3 Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen besetzt sein. Ist dies nicht der Fall, ergibt sich eine Ausgleichsabgabe von 9.360 € pro Jahr (12 x 260 € pro Arbeitsplatz).

Gelebte Integration

Um die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben bei Einhaltung höchster Qualitätsanforderungen zu unterstützen, entwickeln die Fachkräfte in den Abteilungen immer wieder aufs Neue passgenaue Ideen. Diese reichen in einer Montageabteilung vom einfachen Zählbrett zum exakten Abzählen von Schrauben in Polybeutel bis zu verschiedensten Vorrichtungen, die von unserem hauseigenen Vorrichtungsbau umgesetzt werden.

Darüber hinaus investieren wir in komplexe Technik, um auch das Arbeiten an Maschinen für Menschen mit Behinderung durchführbar zu machen. So kann beispielsweise ein Beschäftigter mit einer starken Sehbehinderung in der Kabelkonfektionierung von proWerk durch die Anschaffung eines Kamerasystems sowie eines großen Monitors in einen anspruchsvollen Arbeitsprozess integriert werden. Er ist in der Lage, trotz seiner Einschränkung hochwertige Arbeit zu leisten und die Ergebnisse selbst zu kontrollieren. Ein Beispiel für Investitionen, die aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert werden.

Beispielrechnung zur Ausgleichsabgabe anhand eines Auftrags für die Stuhlflechterei:

Beispiel für die Anrechnung der Arbeitsleistung	Material- und andere Kosten: geschlossenes Rattangeflecht, Energie etc.: 35 €/Fläche	140,00 €
Kunde: Firma Mustermann Auftrag: Geflechterneuerung von 4 Thonet-Freischwingern (Sitzflächen)	Fertigungskosten 65 €/Fläche, insgesamt:	260,00 €
	Darin enthalten Fertigungskosten Beschäftigte (Geflecht)	260,00€
	Darin enthalten Fertigungskosten Fachkraft (Vor- und Nachbereitung)	40,00 €
Bitte beachten Sie, dass unsere Werkstätten nach § 225 SGB IX anerkannt sind. Somit können Sie 50 % des Betrags für die Arbeitsleistung von Menschen mit Behinderung nach § 223 SGB IX an der ggf. von Ihnen zu entrichtenden Ausgleichsabgabe in Abzug bringen.	Rechnungsbetrag gesamt:	440,00 €
	Im Rechnungsbetrag enthaltene Arbeitsleistung von Menschen mit Behinderung:	260,00€
	Vorteil für Ihr Unternehmen:	130,00 €

